



Richtlinie des Landes Hessen zur  
Durchführung des Hilfsprogramms  
für landwirtschaftliche  
Unternehmen, die infolge der Dürre  
2018 in ihrer Existenz gefährdet  
sind – (Dürrehilfsprogramm 2018)  
vom 15.11.2018

## Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand.....	2
2. Empfänger.....	2
2.1. Gefährdete Betriebe .....	2
2.2. Ausgeschlossene Unternehmen.....	3
3. Voraussetzungen .....	3
3.1. Nachweis des Rückgangs der Bodenproduktion .....	3
3.2. Nachweis der Existenzgefährdung .....	3
4. Berechnung des wirtschaftlichen Schadens und Abzüge.....	4
4.1. Berechnung des wirtschaftlichen Schadens .....	4
4.2. Einzusetzendes Privatvermögen .....	4
5. Höhe der Billigkeitsleistung, Transparenz.....	5
5.1. Höhe der Billigkeitsleistung .....	5
5.2. Kürzungen.....	5
5.3. Mindestbetrag .....	5
5.4. Höchstbetrag.....	5
5.5. Zahlung .....	5
5.6. Beihilfe-Transparenz-Website (TAM) .....	6
6. Zuständige Stelle.....	6
7. Antragstellung .....	6
8. Vorläufige Zahlung .....	6
9. Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung .....	7
9.1. Antragsprüfung.....	7
9.2. Bewilligung .....	7
9.3. Auszahlung .....	7
10. Sonstige Bestimmungen .....	8
10.1. Vor-Ort-Kontrolle.....	8
10.2. Rücknahme, Widerruf .....	8
10.3. Prüfungsrechte .....	8
10.4. Kumulierung .....	8
10.5. Subventionserhebliche Angaben .....	9
10.6. Ausnahmen .....	9
11. Inkrafttreten .....	9

Anlage 1 Zuständige Stellen zur Durchführung des Dürrehilfsprogramms 2018

Anlage 2 Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung mit Datenschutzhinweisen

Anlage 3 Betriebsfragebogen zur Beantragung einer Billigkeitsleistung

Auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 2. Oktober 2018 (Verwaltungsvereinbarung) werden folgende Richtlinien erlassen:

## **1. Gegenstand**

Soweit durch die Dürreperiode im Jahr 2018 landwirtschaftlichen Unternehmen mit Sitz in Hessen Schäden entstehen, die zu einer Existenzgefährdung führen, kann das Land auf der Grundlage des § 53 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), des Hessisches Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Verwaltungsvereinbarung und der Protokollerklärung zu dieser Verwaltungsvereinbarung Billigkeitsleistungen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die nach Nr. 6 zuständige Stelle entscheidet über die Billigkeitsleistung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Bundes und des Landes.

Grundlage für die EU-beihilferechtliche Bewertung ist nach Nr. 2 der Verwaltungsvereinbarung die „Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“ vom 26. August 2015 (nationale Rahmenrichtlinie). Die Dürreperiode 2018 wird in Nr. 3 der Verwaltungsvereinbarung als Naturereignis im Sinne der Nr. 7.1 der nationalen Rahmenrichtlinie eingestuft.

Billigkeitsleistungen werden zur Milderung der aus der Dürreperiode 2018 resultierenden negativen Auswirkungen, insbesondere für die Marktversorgung und die Kulturlandschaftspflege, sowie zur Abwendung von strukturellen Verwerfungen zum anteiligen Ausgleich von bis zu 50 Prozent des unmittelbar durch die Dürre entstandenen und nach den Vorgaben des Bundes ermittelten finanziellen Schadens gewährt.

## **2. Empfänger**

### **2.1. Gefährdete Betriebe**

Billigkeitsleistungen können in der Existenz gefährdeten Unternehmen mit Sitz in Hessen unbeschadet der gewählten Rechtsform gewährt werden. Die gefährdeten Unternehmen müssen Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014; S. 1) sein, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Gartenbaubetriebe, Imkerei und Wanderschäferei umfasst.

## 2.2. Ausgeschlossene Unternehmen

Von der Gewährung der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

## 3. Voraussetzungen

Billigkeitsleistungen werden nur gewährt, wenn die Bodenproduktion des betreffenden Unternehmens durch die Dürre in 2018 nachweislich um mehr als 30 Prozent der durchschnittlichen Jahreserzeugung zurückgegangen ist und eine Existenzgefährdung nachgewiesen wurde.

### 3.1. Nachweis des Rückgangs der Bodenproduktion

Die durchschnittliche Jahreserzeugung ist der im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielte Naturalertrag oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes.

Zur Ermittlung des Rückgangs der Bodenproduktion sind die Angaben der Antragstellerin oder des Antragsstellers unter Ziffer 2 und 3 des „Betriebsfragebogens zur Beantragung einer Billigkeitsleistung“ (Betriebsfragebogen) heranzuziehen und im Rahmen der abschließenden Prüfung zu verifizieren.

### 3.2. Nachweis der Existenzgefährdung

Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn nach Inanspruchnahme anderer Fördermittel die Weiterbewirtschaftung bis zum nächsten Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet ist.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn der nach Nr. 4.1 ermittelte wirtschaftliche Schaden größer ist als der Cash Flow III im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes. Zur Ermittlung sind die Angaben der Antragstellerin oder des Antragsstellers zu Ziffer 11 des Betriebsfragebogens heranzuziehen und im Rahmen der abschließenden Prüfung zu verifizieren.

Die Existenzgefährdung aufgrund der Dürre in 2018 ist anhand geeigneter Unterlagen darzulegen und wird im Rahmen der abschließenden Prüfung verifiziert.

Für Betriebe, bei denen der Cash Flow III nicht anhand der Buchführung ermittelt werden kann, ist dieser durch Sachverständigen-Gutachten nachzuweisen.

Eine Existenzgefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn

- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand an dem Unternehmen mehr als 25 Prozent beträgt,

- es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition nach Randnummer 35 Ziff. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/1) (Agrarrahmens) handelt, es sei denn die Schwierigkeiten sind auf die Dürre 2018 zurückzuführen.
- bei juristischen Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Summe der Einkünfte aus gewerblichen nichtlandwirtschaftlichen Betriebszweigen mehr als 35 Prozent der gesamten Einkünfte aus 2018 betragen. Verbundene Unternehmen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 des Anhangs I VO (EU) Nr. 702/2014 sind als Einheit zu betrachten. Dabei sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie vergleichbarer Gewerblichkeit (Gewerblichkeit aufgrund der Rechtsform) ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der Dürre zu kalkulieren. Sind die Einkünfte aus 2018 vorläufig nicht feststellbar, können die Einkünfte aus dem Jahr, aus dem Informationen dazu zuletzt verfügbar sind, zugrunde gelegt werden.

#### **4. Berechnung des wirtschaftlichen Schadens und Abzüge**

##### 4.1. Berechnung des wirtschaftlichen Schadens

Die Billigkeitsleistungen werden zum Ausgleich für durch die Dürre in 2018 unmittelbar verursachte Schäden gewährt.

Der Schaden wird aus der Summe der Erlösminderung in der Boden- und in der Tierproduktion sowie aus den sonstigen Aufwendungen, die infolge der Dürre entstanden sind (z.B. Futterzukaufe) berechnet. Die Berechnung des Schadens erfolgt auf der Ebene der einzelnen Empfängerin oder des einzelnen Empfängers. Zwischen der Dürre und dem Schaden, der der Empfängerin oder den Empfängern entstanden ist, muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang bestehen.

Die Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation des Schadens führen. Der ermittelte Schaden ist daher um folgende Beträge zu kürzen:

- etwaige Versicherungszahlungen,
- zweckgebundene Hilfen Dritter (z.B. in Form von Spenden),
- aufgrund der Dürre nicht entstandene Aufwendungen

Zur Ermittlung des Schadens ist das Berechnungsschema Ziffer 9 des Betriebsfragebogens heranzuziehen und im Rahmen der abschließenden Prüfung zu verifizieren.

##### 4.2. Einzusetzendes Privatvermögen

Der nach Nr. 4.1 errechnete Schaden ist um das, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbare Privatvermögen zu kürzen. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird die Summe des, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbaren Privatvermögens der haftenden natürlichen Personen und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die über 50 Prozent des Schadens liegt, berücksichtigt.

Bei juristischen Personen wird die Summe des, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbaren Privatvermögens der Gesellschafter, die natürliche Personen sind und über einen Gesellschaftsanteil von 10 Prozent oder mehr verfügen, und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die über 50 Prozent des Schadens liegt, berücksichtigt. Sollten bei juristischen Personen alle Gesellschafter über Gesellschaftsanteile unter 10 Prozent verfügen, wird die Summe des, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbaren, Privatvermögens der Gesellschafter mit den größten Gesellschaftsanteilen und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die über 50 Prozent des Schadens liegt berücksichtigt. Es gelten die Vermögensverhältnisse, die am 30. Juni 2018 bestanden.

Zur Ermittlung des zu berücksichtigen Privatvermögens sind die Angaben unter Ziffer 12 des Betriebsfragebogens heranzuziehen und im Rahmen der abschließenden Prüfung zu verifizieren. Die Angaben unter Ziffer 12 des Betriebsfragebogens sind zum Zeitpunkt der Antragstellung durch Bankauskünfte zum Stichtag 30. Juni 2018 zu belegen.

## **5. Höhe der Billigkeitsleistung, Transparenz**

### 5.1. Höhe der Billigkeitsleistung

Die Höhe der Billigkeitsleistung beträgt bis zu 50 Prozent des nach Nr. 4 berechneten Schadens.

### 5.2. Kürzungen

Der nach Nr. 5.1 errechnete Betrag ist um den Prozentsatz zu kürzen, der dem Gesellschaftsanteil der haftenden natürlichen Personen bzw. der Gesellschafter in Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristischen Personen entspricht, bei denen die Summe der positiven Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils 120.000 Euro (zusammen mit dem Ehegatten oder Lebenspartner) bzw. 90.000 Euro (bei Ledigen) im Jahr überschreitet. Bei Einzelunternehmen führt eine Überschreitung zu einer Kürzung des nach Nr. 5.1 errechneten Betrages um 100 Prozent. Die positiven Einkünfte sind durch den letzten Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.

### 5.3. Mindestbetrag

Der Mindestbetrag der Billigkeitsleistung beträgt je Empfänger insgesamt 2.500 Euro. Ergibt sich aus dem Antrag ein geringerer Betrag, wird keine Zahlung gewährt.

### 5.4. Höchstbetrag

Der Höchstbetrag der Billigkeitsleistung beträgt je Empfänger maximal 500.000 Euro.

### 5.5. Zahlung

Die Billigkeitsleistungen werden direkt an das betreffende Unternehmen oder an die Erzeugergruppierung oder -organisation gezahlt, in der dieses Mitglied ist. Werden die Billigkeitsleistungen an eine Erzeugergruppierung oder -organisation gezahlt, dürfen diese

jeweils nicht den Betrag überschreiten, der den einzelnen Unternehmen der Erzeugergruppierung oder -organisation gezahlt werden könnte.

#### 5.6. Beihilfe-Transparenz-Website (TAM)

Jede Einzelbeihilfe, die den Betrag von 60.000 Euro übersteigt, wird auf der Beihilfe-Transparenz-Website (TAM) der EU-Kommission von der nach Nr. 6 zuständigen Stelle veröffentlicht.

### 6. Zuständige Stelle

Zuständige Stelle im Sinne der Richtlinie ist der auf Grund des Sitzes der Empfängerin oder des Empfängers jeweils zuständige Landrat nach § 1 Abs.1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus nach Anlage 1.

### 7. Antragstellung

Anträge auf Billigkeitsleistungen können unter Verwendung der beigefügten Antragsformulare mit den erforderlichen Unterlagen sowie die dem Antragsformular beigefügten Datenschutzhinweisen und Einwilligungserklärungen zum Datenschutz (Anlagen 2 und 3) bis zum 23. November 2018 bei der nach Nr. 6 jeweils zuständigen Stelle gestellt werden. Es können nur vollständige eingegangene Anträge berücksichtigt werden. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit Mittel (Bundes- und Landesanteil) für 2019 zur Verfügung stehen.

### 8. Vorläufige Zahlung

Die nach Nr. 6 zuständige Stelle wird auf Grundlage einer Plausibilitätsprüfung vorläufig und vorbehaltlich der abschließenden Prüfung und endgültigen Entscheidung eine vorläufige Zahlung in Höhe von bis zu 50 Prozent auf die zu erwartende Dürrehilfe nach Nr. 5 zahlen. Die Höhe der vorläufigen Zahlung wird auf der Grundlage der zum Antragsschluss vorliegenden Antragsunterlagen und der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel berechnet.

Die Antragsteller sind verpflichtet, auf der Grundlage des Buchführungsabschlusses 2018/19 die notwendigen Angaben zur Berechnung der endgültigen Schadenssumme und der Dürrehilfe bis zum 31. Oktober 2019 vorzulegen. Anderenfalls ist die vorläufige Zahlung zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Betriebe, die keinen Abschluss anhand der Buchführung vorlegen können, können diesen durch Sachverständigen-Gutachten nachweisen und bis zum 31. Oktober 2019 vorlegen. Darüber hinaus können ebenfalls bis zum 31. Oktober 2019 zusätzlich ergänzende Buchführungs- oder Rechnungsbelege zusammen mit dem

Buchführungsabschluss 2018/2019 oder der Datenschätzung und dem Sachverständigen-Gutachten vorgelegt werden.

Die Empfänger werden im vorläufigen Bescheid über die vorläufige Zahlung auf den Umstand hingewiesen, dass die Gewährung der Billigkeitsleistung unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der Antragskriterien erfolgt und der bereits erhaltene Betrag gegebenenfalls zurückgezahlt werden muss.

Soweit der abschließende Nachweis durch den Buchführungsabschluss nicht vollständig erbracht werden kann, können die zuständige Stelle oder von ihr beauftragte Dritte weitere Unterlagen anfordern.

## **9. Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung**

### 9.1. Antragsprüfung

Die nach Nr. 6 zuständige Stelle prüft den Antrag sowohl im Rahmen des vorläufigen als auch des endgültigen Bescheides, wobei sie insbesondere bei der Überprüfung der Existenzgefährdung, der Feststellung des wirtschaftlichen Schadens und der abschließenden Ermittlung der Billigkeitsleistung auf die Unterstützung des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen (LLH) zurückgreifen kann.

Bei der Überprüfung der Angaben der Antragsteller über ihren wirtschaftlichen Schaden, ihre Steuererklärungen und ihr privates Vermögen kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf Auskünfte Dritter (z. B. Finanzverwaltung oder Banken) zurückgegriffen werden.

### 9.2. Bewilligung

Die zuständige Stelle nach Nr. 6 entscheidet über die Höhe der Billigkeitsleistung und erteilt insbesondere unter Beachtung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel für die vorläufige Zahlung nach Nr. 8 zunächst einen vorläufigen Bescheid. Im Bescheid ist auf die Höhe der Beteiligung des Bundes und auf die zwingende Veröffentlichung jeder Leistung, die den Betrag von 60.000 Euro übersteigt, auf der Beihilfe-Transparenz-Website (TAM) der EU-Kommission durch die nach Nr. 6 zuständige Stelle hinzuweisen. Die Buchführungsabschlüsse der entsprechenden Wirtschaftsjahre bilden die Grundlage für die abschließende Entscheidung über die endgültige Billigkeitsleistung. Sie sind insbesondere dafür maßgebend, in welchem Umfang die Leistungen zurückzuzahlen oder Überschüsse an die Zuwendungsgeber abzuführen sind.

Der endgültige Bescheid ergeht nach Prüfung der nach Nr. 8 hierfür erforderlichen Unterlagen.

### 9.3. Auszahlung

Die nach Nr. 6 zuständige Stelle gibt eine Durchschrift des Bescheides, ergänzt um die für die Auszahlung notwendigen Angaben der Leistungsempfänger unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Dateien sowie der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen



Richtigkeit, an das für Landwirtschaft zuständige Ministerium.

Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium auf Basis des wirksamen Bescheides. Ein Antrag ist nicht notwendig.

## **10. Sonstige Bestimmungen**

### **10.1. Vor-Ort-Kontrolle**

Die zuständigen Stellen nach Nr. 6 oder beauftragte Dritte sind verpflichtet bei fünf Prozent der Empfänger von auf Basis dieser Verwaltungsvereinbarung gewährten Billigkeitsleistungen, Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.

### **10.2. Rücknahme, Widerruf**

Der vorläufige ebenso wie der endgültige Bescheid können nach abschließender Prüfung zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die nach Nr. 6 zuständige Stelle von Tatsachen Kenntnis erhält, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Billigkeitsleistung rechtfertigen.

Für die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheides, die Erstattung der gewährten Billigkeitsleistung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a HVwVfG sowie die Bestimmungen des HVwKostG in der jeweils gültigen Fassung.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 HVwKostG sind grundsätzlich Gebühren zu erheben, wenn aus Gründen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller zu vertreten hat, der Bescheid - auch teilweise - aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen werden muss.

Rücknahme und Widerruf sind dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium mitzuteilen.

### **10.3. Prüfungsrechte**

Die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes Hessen sowie das für Landwirtschaft zuständige Ministerium oder von Ihm beauftragte Dritte sind befugt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung zu prüfen. Dies schließt eine Prüfung bei den Empfängern durch örtliche Erhebungen und Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen ein. Diese haben auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

### **10.4. Kumulierung**

Die Kumulierung von Billigkeitsleistungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, mit Beihilfen, die ebenfalls aus Anlass der Dürre 2018 zum Ausgleich dürrebedingter Schäden auf Grundlage anderer Regelungen gewährt werden, ist zulässig. Dies umfasst auch Liquiditätssicherungsdarlehen, die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank für dürrebeschädigte Betriebe gewährt werden. Der Gesamtbetrag der staatlichen Beihilfen für den Ausgleich dürrebedingter Schäden darf in diesen Fällen 80 Prozent des nach Nr. 4.1

ermittelten wirtschaftlichen Schadens nicht übersteigen. Bei Kumulierung mit De-minimis-Beihilfen zum Ausgleich dürrebedingter Schäden kommt Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor zur Anwendung.

Die Empfänger haben gegenüber der nach Nr. 6 zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten Dritten alle auf Grund der Dürre in 2018 erhaltenen und beantragten Beihilfen offenzulegen.

#### 10.5. Subventionserhebliche Angaben

Das Hessische Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) ist zu beachten. Die für die Festsetzung und Belassung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Angaben im Antrag sowie Tatsachen, von denen die Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der zuständigen Behörde mitzuteilen.

#### 10.6. Ausnahmen

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

Das Hessische Ministerium der Finanzen ist zu beteiligen, wenn haushaltsrechtliche Belange von den Abweichungen betroffen sind.

### **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 15.11. 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Oktober 2018

Priska Hinz

Hessisches Ministerium für  
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
VII 3 80e 08.03